



**Anfrage des Abgeordneten Franz Schindler**  
**zum Plenum vom 26. Februar 2018**

Bezugnehmend auf eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 15.02.2018 und diverse Presseberichte frage ich die Staatsregierung, wieso Ermittlungen gegen den OB-Kandidaten der CSU in Regensburg im Kommunalwahlkampf 2014 wegen des Verdachts eines strafbaren Verstoßes gegen das Parteiengesetzes erst "Ende vergangenen Jahres" eingeleitet und Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Regensburg erst am 15.02.2018 vollzogen worden sind, obwohl bereits im Juni 2016 in der Presse berichtet worden ist, dass der CSU-OB-Kandidat in den Jahren 2013 und 2014 diverse Spenden in Höhe von jeweils 9.950,00 Euro von mehreren Regensburger Bauträgern bzw. von Mitarbeitern dieser Bauträger entgegen genommen habe, ob auch gegen die Verantwortlichen des CSU-Kreisverbandes Regensburg Ermittlungen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz eingeleitet worden sind, nachdem am 21.01.2017 im Bayerischen Rundfunk berichtet worden ist, dass der CSU-Kreisverband Regensburg 2013 und 2014 rund 450.000,00 Euro als Spenden für den Kommunalwahlkampf vereinnahmt habe, darunter auch knapp 60.000,00 Euro von einem Immobilienunternehmer bzw. einem ihm zuzuordnenden Personenkreis, aufgeteilt in sechs jeweils unter der meldepflichtigen 10.000,00-Euro-Grenze liegende Tranchen und falls nein, wieso nicht?

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg wurden die Ermittlungen gegen Verantwortliche der Stadt Regensburg und weitere Beschuldigte zunächst vorrangig mit dem Ziel der raschen Aufklärung der im Raum stehenden Korruptionsvorwürfe, i.e. der Straftatbestände, bei denen eine Beteiligung von Amts- oder Mandatsträgern im Raum stand, geführt. Gegebenenfalls mitverwirklichte Straftatbestände des Nebenstrafrechts, insbesondere des Parteiengesetzes, hätten nicht

im primären Fokus der Ermittlungen gestanden. Im Jahr 2016 und 2017 ergangene Durchsuchungsanordnungen des Amtsgerichts Regensburg und Anfang 2017 erlassene Haftbefehle hätten den Tatvorwurf des Verstoßes gegen das Parteiengesetz nicht explizit enthalten.

Nach Abschluss der Ermittlungen in diesem Verfahren und Vorliegen des polizeilichen Schlussberichts habe die Staatsanwaltschaft im Rahmen der umfassenden und abschließenden Prüfung der Ermittlungsergebnisse eine strafrechtliche Würdigung sämtlicher Straftatbestände, die nunmehr nachvollziehbar in Betracht kamen, vorgenommen und erstmals das Vorliegen eines strafbaren Verstoßes gegen das Parteiengesetz als ausreichend belegbar angenommen. Daher habe sie den Tatbestand in die Anklageschrift vom 26. Juli 2017 aufgenommen.

Aufgrund dieser strafrechtlichen Bewertung habe die Staatsanwaltschaft auch veranlasst, dass Erkenntnisse betreffend Wahlkampfspenden an den OB-Kandidaten der CSU unter diesem Aspekt gezielt zusammengetragen und einer Überprüfung zugeführt werden. Ermittlungen gegen ihn seien ab Mitte Juli 2017 durch die Polizei geführt worden. Soweit die Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen einer Pressemitteilung mitgeteilt habe, dass Ende 2017 Ermittlungen eingeleitet worden seien, habe sich dies auf die förmliche Registrierung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft bezogen. Die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen und die Vorbereitung einer zeitgleichen Durchsuchungsmaßnahme für mehrere Objekte seien beschleunigt erfolgt, sodass der Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse am 15. Februar 2018 und damit nur etwa zwei Monate nach Eingang der Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft möglich gewesen sei.

Ein Medienbericht vom 21. Januar 2017 war nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg für diese nicht Anlass zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen „Verantwortliche“ eines CSU-Kreisverbandes. Ob dieser bei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Unter Berücksichtigung ihrer oben beschriebenen aktuellen Rechtsauffassung prüfe die Staatsanwaltschaft in alle Richtungen, ob Anhaltspunkte für strafbare Verstöße gegen das Parteiengesetz bestehen. Wegen laufender Überprüfungen sind nähere Auskünfte dazu zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.